

## **Förderausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg**

### **Förderung einer flächendeckenden DAB+ Verbreitung in Brandenburg**

Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 7 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB) und des Beschlusses des Medienrates vom 29. Januar 2025 wird die folgende Förderausschreibung bekannt gegeben:

#### **I. Förderziel**

1. Ziel der Förderung ist die Steigerung der technischen DAB+ Reichweite von landesweit ausgerichteten privaten Hörfunkprogrammen mit inhaltlichem Bezug zum Land Brandenburg und die Verbesserung des digitalen Programmangebots über DAB+ in bisher für Privatradios unversorgten Brandenburger Regionen.
2. Das Förderprogramm richtet sich an Hörfunkveranstalter, die eine Verbreitung auf dem DAB+ Kanal 10B anstreben und parallel an der zu dieser Förderausschreibung veröffentlichten medienrechtlichen Ausschreibung der DAB+-Übertragungskapazitäten auf dem DAB+ Kanal 10B teilnehmen und eine Zuweisung erhalten können.

#### **II. Gegenstand der Förderausschreibung**

Gegenstand der Förderausschreibung ist die anteilige Förderung der Ausgaben für die Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen auf dem DAB+ Kanal 10B. Die Mittel sind im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens als Projektförderung vorgesehen.

#### **III. Förderbedingungen**

1. Gefördert werden Ausgaben für die Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen auf dem DAB+ Kanal 10B, insbesondere Ausgaben für den Sendernetzbetrieb.
2. Die Förderung ist begrenzt auf die Mehrausgaben des Veranstalters für die Programmverbreitung über den DAB+ Kanal 10B im Vergleich zu einer Verbreitung über den DAB+ Kanal 12D. Gefördert werden können bis zu 50% der rechnerischen Mehrausgaben für die Programmverbreitung. Die maximale Fördersumme pro Jahr (12 Monate) und Programm beträgt 35.000 €.
3. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung („De-Minimis VO“). Das Antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und

beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges Unternehmen i.S.d. Art. 2 Nr. 2 De-Minimis VO in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in den vergangenen drei Jahren einen Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.

4. Es gilt die „Förderrichtlinie zur Förderung von privaten Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information“ (abrufbar auf [mabb.de](http://mabb.de)).
5. Der Förderzeitraum beginnt ab dem 01.04.2025 und endet am 31.03.2028.

#### **IV. Antragstellung**

1. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Hierfür muss das nachfolgende Antragsformular verwendet werden: [Antragsformular](#)
2. Anträge sind vollständig einzureichen bis zum

**10. März 2025, 12.00 Uhr**  
**(Eingang bei der Medienanstalt, Ausschlussfrist)**

**entweder** schriftlich nach den Vorgaben des § 126 BGB, **also mit eigenhändiger Unterschrift im Original** oder mittels notariell beglaubigter Handzeichen, in einfacher, ungebundener Ausfertigung an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin

**oder alternativ**

im PDF-Format **mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz** per E-Mail **ausschließlich** an: [radio@mabb.de](mailto:radio@mabb.de) .

**Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt für die Fristwahrung nicht. Von einer mehrfachen Übermittlung bitten wir abzusehen. Für das Förderverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und form- und fristgerecht bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist).**

3. Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.
4. Sollten die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, muss zusätzlich eine entsprechend geschwärzte Antragsfassung eingereicht werden.